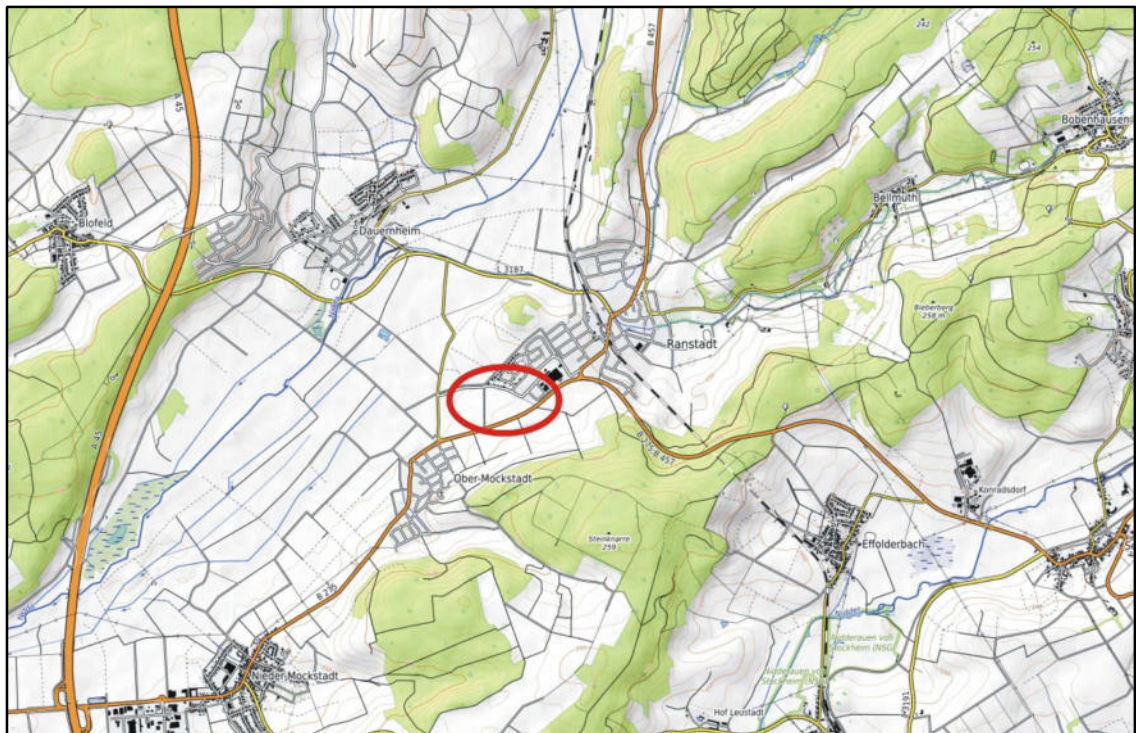


Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

- **Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag (ASB)** -
zum Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Unter dem Ranstädter Weg“ mit Änderung des FNP
in der Gemarkung Ober-Mockstadt



Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 18/373
Planungsstand: Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
3.1	Bestandserfassung und Relevanzprüfung	4
3.2	Konfliktanalyse	5
3.3	Maßnahmenplanung	7
3.4	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.....	7
4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	8
5	Bestandserfassung	11
5.1	Methoden der Bestandserfassung	11
5.2	Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen	11
5.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	12
6	Konfliktanalyse	15
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung.....	15
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse.....	15
7	Maßnahmenplanung	18
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
8	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	18
9	Fazit	18
10	Literaturverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	8
Tabelle 2: Erfassungstermine	11
Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	13
Tabelle 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG.....	15
Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Google earth, 2010)	1
Abbildung 2: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag	6
Abbildung 3: Bestandsdarstellung	13
Abbildung 4: Feldlerchen Brutnachweis	14

Anhangsverzeichnis

Anhang I: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	20
Anhang II: Prüfprotokoll (Feldlerche)	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 27.02.2018 den Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss für die Erstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Unter dem Ranstädter Weg“ in der Gemarkung Ober-Mockstadt gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen den Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren zu ändern.

Geplant ist Ausweisung eines Misch- und eines Gewerbegebietes als Erweiterung des nordöstlich angrenzenden Siedlungsgebietes. Die Flächen sollen überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs dienen.

Der Gemeinde liegen derzeit entsprechende Anfragen von ortsansässigen Betrieben vor, die dringend neue Betriebsflächen benötigen, da sie an ihren jetzigen Standorten keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten besitzen oder sich um Firmenneugründungen bemühen. Es handelt sich hierbei um meist kleinere Betriebseinheiten, deren Bedarf bei Grundstücksgrößen zwischen 1.500 und 5.000 m² liegt.

Innerörtliche Areale (Baulücken) scheiden von vornherein aus, da adäquate Grundstücksgrößen nicht verfügbar sind.

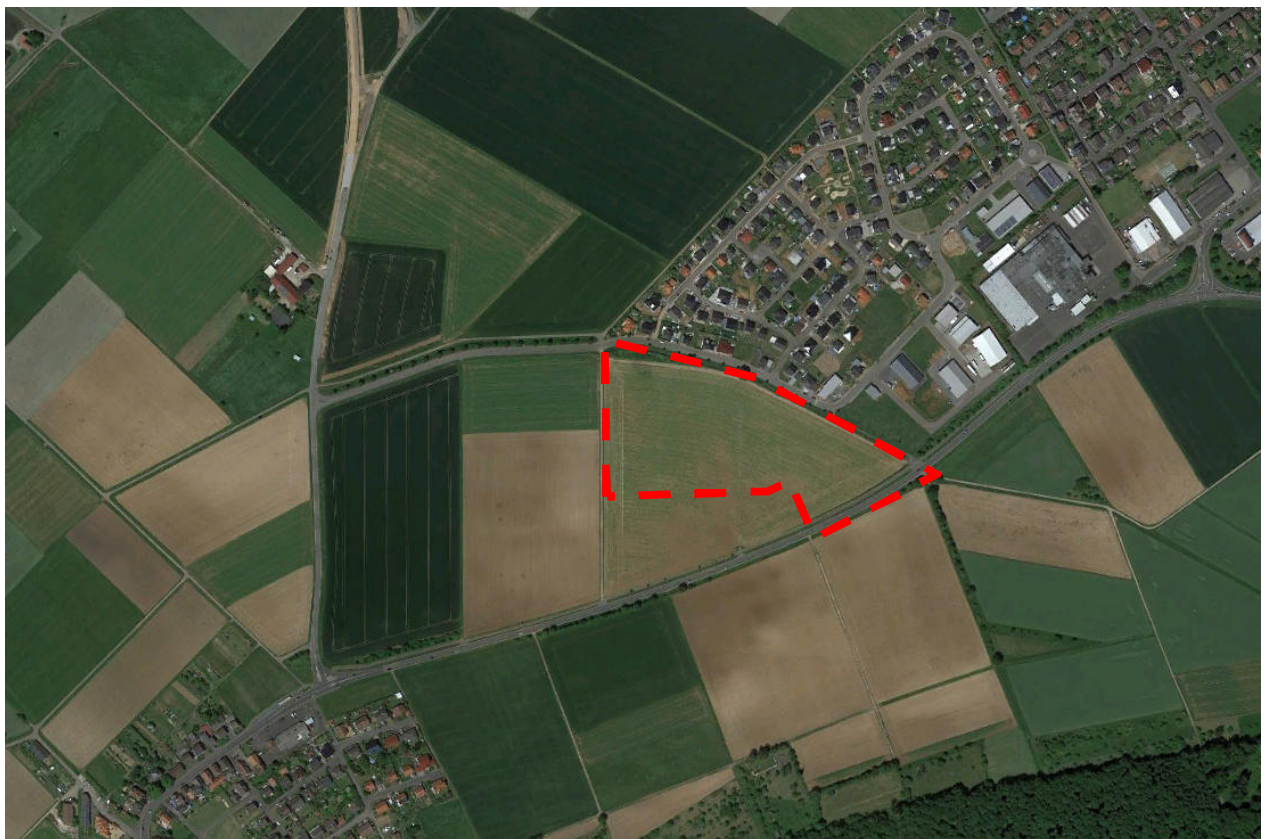


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Google earth, 2010)

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese

Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

Als Ergänzung der Abbildung 1 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen („Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten ...“) wird in Abb. 1 dargestellt, wie die artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten bei einem Projekt in einem Planungsraum herausgefiltert bzw. abgeschichtet werden (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

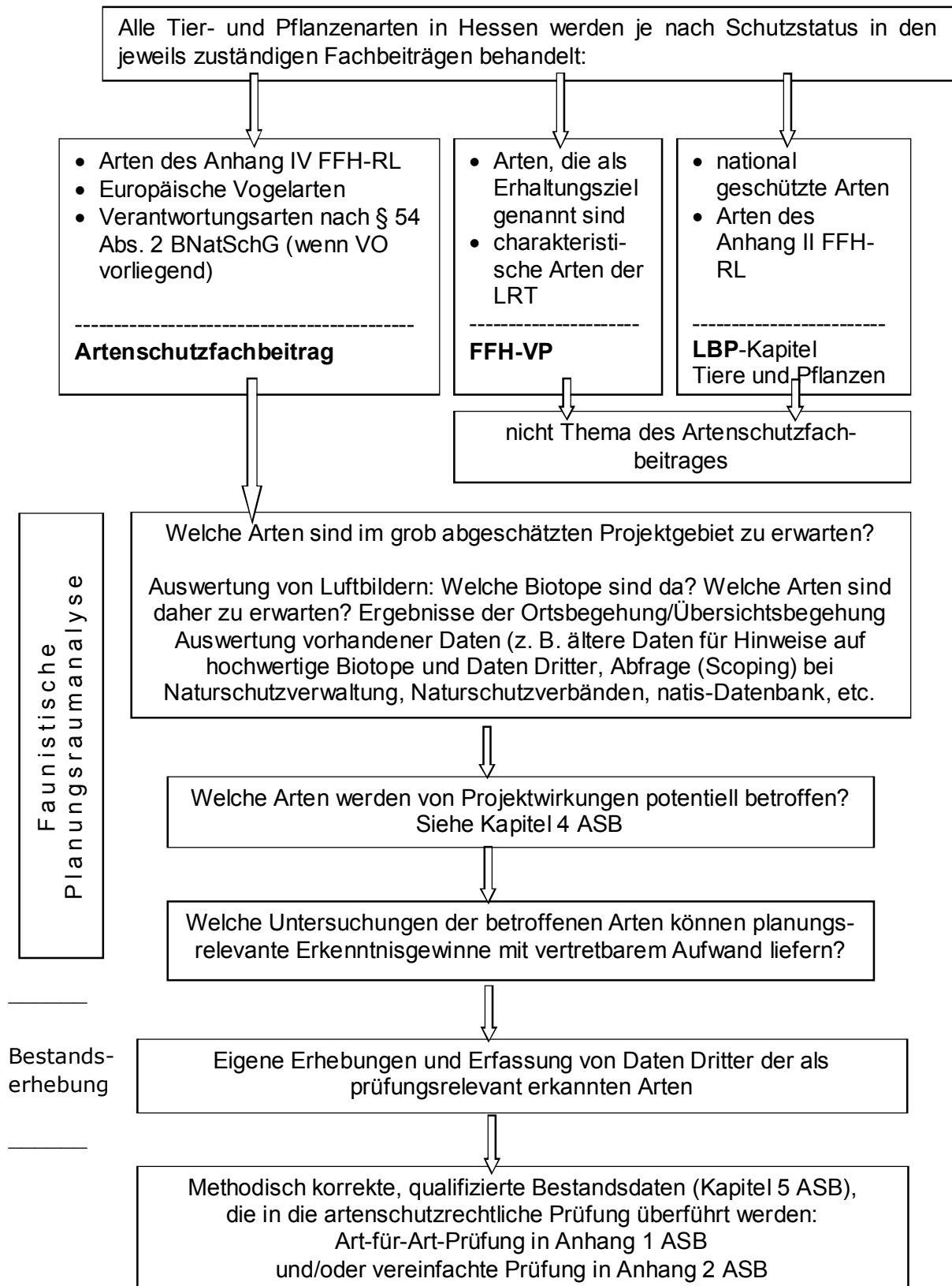


Abbildung 2: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag

3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in den Maßnahmenblättern des LBP. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in Hessen die Obere Naturschutzbehörde beim jeweiligen Regierungspräsidium) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Folgende Ausnahmeveraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 2.6) (vgl. RE 2012, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2012) dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 3) (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2011) beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, AZ.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9)

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Die Planfläche wird zur Zeit von einem großen Ackerschlag dominiert. Lediglich nördlich, entlang der Straße Hassia Höhe befindet sich ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben, einige straßenbegleitende Gehölze (Hecke/ Solitärgehölze) und ein zwischen Graben und Acker liegender ca. 3-5 m breiter Ackerrandstreifen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste Bebauung	<i>Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. FFH Anhang IV Arten.</i> Durch die geplante Baumaßnahme kommt es ausschließlich zu einem Verlust von Ackerstrukturen. Für den Wirkfaktor „Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme“ wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung	<i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Der Planbereich wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der Straße Hassia Höhe auf der einen Seite und von B 275 auf der anderen Seite, begrenzt, wodurch Austauschbeziehungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. kaum möglich sind. Es ist von keinem zusätzlichen Zerschneidungseffekt durch Barrierewirkung auszugehen.
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	<i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> <i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche versickert. Eingriffsvermeidende bzw. -minimierende Maßnahmen in Form wasserdurchlässiger Bodenbeläge im Bereich der geplanten Parkplatzflächen tragen dazu bei, dass zu keiner nennenswerten Veränderung des Grundwasserhaushaltes kommt.
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder	<i>Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).</i> Oberflächenwässer sind innerhalb des Geltungsbereiches

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Verrohrungen	nicht vorhanden. Der Entwässerungsgraben der Eisenbahn bleibt von der Maßnahme unberührt.
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie, Baustreifen und Lagerplätze	<p><i>Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i></p> <p>Im Rahmen der Bauausführung kommt es lediglich zu einer Beeinträchtigung vorhandener, ökologischer, geringwertiger Biotopstrukturen (Acker/ Grasraine). Für diesen Wirkfaktor wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.</p>
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	<p><i>Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i></p> <p>Aufgrund der bereits vorhandenen Eisenbahntrasse, K 42 und dem vorhandenen Aldi-Markt ist die Fläche bereits einer Vielzahl von Störeinflüssen unterworfen. Der Baubetrieb wird somit keine nennenswerten Auswirkungen auf Fauna bezüglich des Lärms, Erschütterung, Licht und Silhouettenwirkung.</p>
temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässer- verlegungen- und - querungen	<p>Temporäre Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Ist im Geltungsbereich nicht geplant.</p>

Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Wohn- und Freizeitnutzung hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	<p><i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i></p> <p>Eine Funktionsminderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bereits durch den momentanen Status quo gegeben (Eisenbahn/ Kreisstraße/ Aldi-Markt). Durch die zukünftige Planung ist nicht von weiteren erheblichen Schadstoffemissionen auszugehen.</p>
Lärmemissionen	<p><i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i></p> <p>Eine Funktionsminderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störungen sind bereits durch den momentanen Status quo gegeben (Eisenbahn/ Kreisstraße/ Aldi-Markt). Durch die zukünftige Planung ist nicht von weiteren erheblichen Lärmemissionen auszugehen.</p>
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	<p><i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i></p> <p>Eine Funktionsminderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störungen sind bereits durch den momentanen Status quo gegeben (Eisenbahn/ Kreisstraße/ Aldi-Markt). Durch die zukünftige Planung ist nicht von weiteren erheblichen optischen Störwirkungen auszugehen.</p>
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	<p><i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i></p> <p><i>Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigendem Maße (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</i></p> <p>Eine Funktionsminderung von Austauschbeziehungen ist bereits durch den momentanen Status quo gegeben (Eisenbahn/ Kreisstraße/ Aldi-Markt). Durch die zukünftige Planung ist nicht von weiteren erheblichen Zerschneidungseffekten auszugehen.</p>

5 Bestandserfassung

5.1 Methoden der Bestandserfassung

Das Plangebiet wurde im Frühjahr 2018 einer Übersichtsbegehung unterzogen. Hierbei lag ein Schwerpunkt auf der Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten. Nach Norden bzw. Nordosten stellte hierbei die Straße „Hassia Höhe“ bzw. ein Radius von ca. 200 zu dieser und nach Süden die B 257 die Grenze des Untersuchungsbereichs dar. Der Ackerschlag westlich des Geltungsbereichs wurde ebenfalls mit untersucht.

Von April bis August 2018 wurde das Plangebiet einer 5-maligen Begehung unterzogen. Die Begehungszeiträume lagen dabei in den frühen Morgenstunden (6:30 – 8.00 Uhr) bzw. am Vormittag. Das Gebiet wurde seiner systematischen streifenlinienförmigen Begehung unterzogen und Hinweise auf Brutvorkommen (Vögel) notiert (Gesang, Futtereintrag etc.).

Neben der Erfassung von Vögeln, wurden entsprechende Randstrukturen auf Reptilien und Amphibien hin abgesucht. Hierzu erfolgte ein systematisches langsames Abgehen der Strukturen und die Aufnahme von Sichtbeobachtungen.

Obwohl sich laut NATUREG 2018 bekannte Feldhamstervorkommen erst in einem Abstand von mehr als 7 km entfernt westlich vom Plangebiet befinden, wurden die Flächen des Geltungsbereiches auf ein potenzielles Feldhamstervorkommen hin untersucht. Methodisch erfolgt die Kartierung durch eine Linientaxierung mit einem Linienabstand von 6-10 m (Frühjahr) und 3-5 m (Herbst).

Tabelle 2: Erfassungstermine

Datum	Wetter	Vögel	Amphibien	Reptilien	Feldhamster
02.04.2018	7:30 Uhr, leicht bewölkt 7 °C	X	X	x	X
18.04.2018	9:00 Uhr, sonnig 13 °C	X	X		-
07.05.2018	6:00 Uhr, sonnig 11 °C	X	-	X	-
28.05.2018	5:30 Uhr, sonnig 14 °C	x	-	X	-
02.08.2018	10:30 Uhr, sonnig 25 °C	-	-	X	x

(x: untersucht; -: nicht untersucht)

Aufgrund des Fehlens weiterer entscheidender Biotopstrukturen, ist von keinem weiteren Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen wie auch Pflanzen auszugehen bzw. konnte dies auch nicht nachgewiesen werden.

5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten aus angrenzenden Bebauungsplänen etc. und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Abbildung 3: **Bestandsdarstellung**

(W: Wiesenschafstelze, A: Amsel, R: Ringeltaube, G: Grünfink, M: Mönchsgrasmücke)

Tabelle 3 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Abbildung 3: **Bestandsdarstellung**

(W: Wiesenschafstelze, A: Amsel, R: Ringeltaube, G: Grünfink, M: Mönchsgrasmücke)

Tabelle 3 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 3 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden. Daher sind alle in Abbildung 3: **Bestandsdarstellung**

(W: Wiesenschafstelze, A: Amsel, R: Ringeltaube, G: Grünfink, M: Mönchsgrasmücke)

Tabelle 3 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

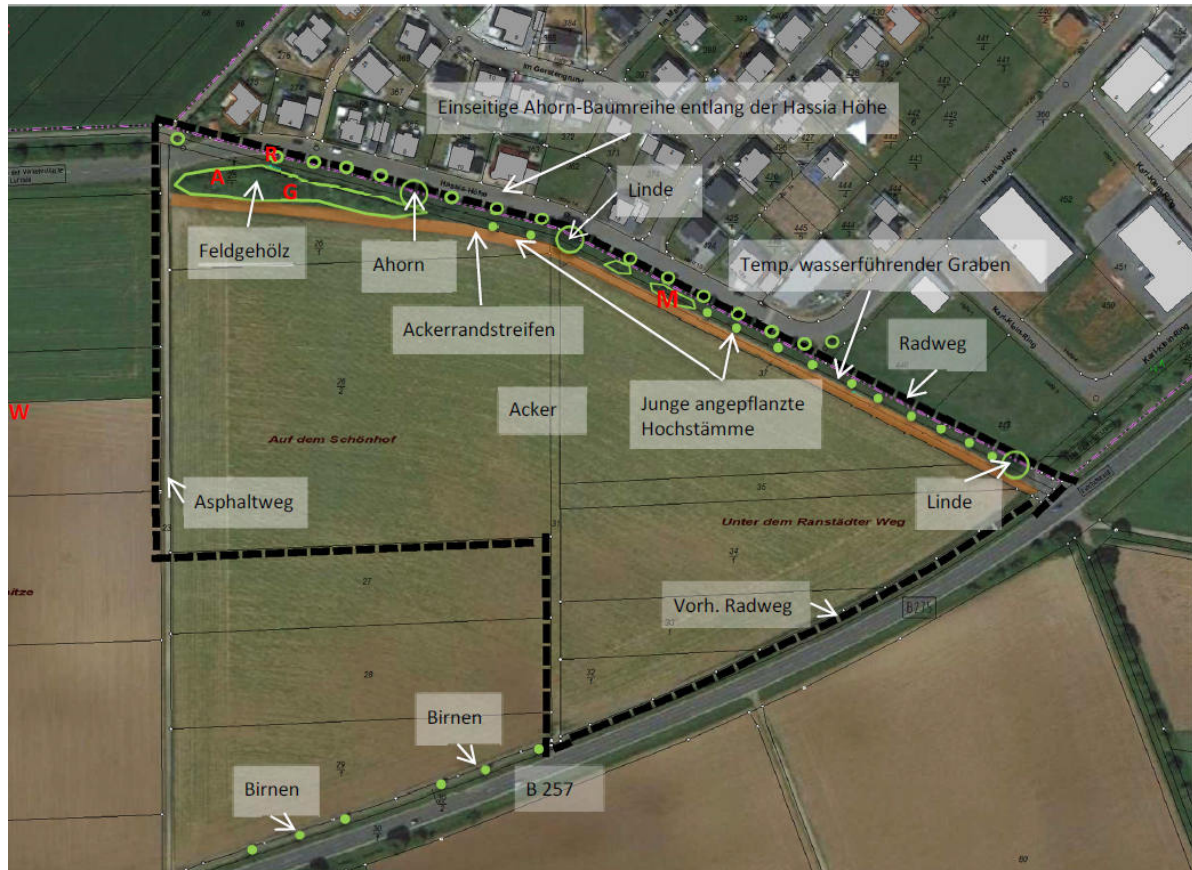


Abbildung 3: Bestandsdarstellung

(W: Wiesenschafstelze, A: Amsel, R: Ringeltaube, G: Grünfink, M: Mönchsgrasmücke)

Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

Quelle: Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Vögel						
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	G	kEm	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	G	kEm	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	G	kEm	-	-
Feldlerche (RL HE V/ RL D 3) (F)	<i>Alauda arvensis</i>	ungünstig	B	-	ja	PB

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Grünfink (G)	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Haussperling (RL HE 3/ RL D 3)	<i>Passer domesticus</i>	ungünstig	G	-	ja	Tab
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	G	kEm	-	-
Mönchsgrasmücke (M)	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Wiesenschafstelze (W)	<i>Motacilla flava</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	günstig	G	KEm	-	-
Ringeltaube (R)	<i>Columba palumbus</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Stieglitz	<i>Carduelis caruelis</i>	ungünstig	G	-	ja	Tab
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	G	kEm	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	günstig	G	kEm	-	-

Kursiv: Brutvögel außerhalb des Geltungsbereiches

Die Brutvorkommen der prüfungsrelevanten Arten der Vögel sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Ein Brutnachweis der Feldlerche konnte in einer Entfernung von ca. 200 m nordwestlich des Geltungsbereiches festgestellt werden.



Abbildung 4: Feldlerchen Brutnachweis

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten konnten nicht innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Höhlenbäume wurden innerhalb des Geltungsbereiches nicht nachgewiesen.

Ein Feldhamstervorkommen konnte nicht für den Bereich belegt werden.

Da es sich bei den nachgewiesenen Arten fast ausschließlich um allgemein hin weit verbreitete Arten handelt und in die von ihnen als Bruthabitat genutzte Strukturen nicht eingegriffen wird, kommt es weder zu einem Zerstückelungsbestand von Brut-/ Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, noch zu einer Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Aufgrund des hohen Störpotenzials bereits zum jetzigen Zeitpunkt, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bereits an Störeinflüsse einen gewissen Gewöhnungseffekt aufweisen bzw. insgesamt eine niedrige Störschwelle aufweisen. Durch die Planung kommt es nicht zu einer nachhaltigen Erhöhung der Störeinflüsse, wodurch der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintritt.

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind. Für alle in Abbildung 3: **Bestandsdarstellung**

(W: Wiesenschafstelze, A: Amsel, R: Ringeltaube, G: Grünfink, M: Mönchsgrasmücke)

Tabelle 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2). Bei den mit „nein“ gekennzeichneten Arten handelt es sich um Arten, die das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche sporadisch aufsuchen und keine Ruhe-/ Fortpflanzungsstätte innerhalb des Geltungsbereiches aufweisen.

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 4 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1 Tötung	Nr. 2 Zerstörung	Nr. 3 Störung	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel						
Amsel (A)	-	-	-	+	-	-
Bachstelze	-	-	-	-	-	-
Blaumeise	-	-	-	-	-	-
Elster						
Feldlerche (F)	-	-	-	-	-	-
Grünfink (G)	-	-	-	+	-	-
Hausperling						
Kohlmeise	-	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke (M)	-	-	-	+	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	-	-	-
Ringeltaube (R)	-	-	-	+	-	-
Stieglitz	-	-	-	-		
Star	-	-	-	-	-	-
Turmfalke	-	-	-	-		
Wiesenschafstelze (W)	-	-	-	-	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Vögel

Eine Rodung von Gehölzen ist nicht notwendig. Die vorhandenen Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Da keine Bodenbrüter innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen wurden, ist somit nicht von einer Tötung oder Verletzung einzelner Individuen, in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, bei Vögeln auszugehen.

b) Störung

Der Störeinfluss auf den momentanen Bestand ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegeben. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischer Störwirkung gehen von der Straße Hassia Höhe, dem vorhandenen Wohn-/ Misch und Gewerbegebiet, sowie der B 257 aus. Die Mehrbelastung durch den geplanten Bebauungsplan in Form von Störwirkungen ist aufgrund der „eingekeilten Lage“ im Dreiecksbereich der o.g. Straßen als lokal begrenzt und für die dort ansässigen allgemein hin weit vertretenden Vogelarten als vertretbar anzusehen.

Das Meideverhalten der Feldlerche bezüglich ihres Brutortes an Straßen ist stark abhängig von der vorhandenen Verkehrsmenge. Im vorliegenden Fall ist ein Brutvorkommen der Art im Planungsbereich nicht gegeben und auch durch die hohe Verkehrsbelastung der B 257 nicht zu erwarten.

Das weiter nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Brutvorkommen bzw. Revier der Feldlerche liegt in einem ausreichend großen Abstand zum geplanten Geltungsbereich (> 200m). Die Abnahme der Habitataignung der Feldlerche liegt bei Straßen bis 10.000 Kfz/24h bei einem Abstand von bis zu 100m bei 20 % und bei einem Abstand von 100-300 m bei 10 % (GARNIEL & MIERWALD et.al. 2012)³. Es kommt somit lediglich zu einer Abnahme der Habitataignung von 10 % bzw. sogar noch weniger, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt Verkehr über die Straße Hassia Höhe nach Westen hin zur K 197 abfließt. Diese Tatsache führt dazu, dass auch für die Feldlerche es zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es werden durch die Planung keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von Vögeln zerstört, da die vorhandenen Gehölze zum Erhalt festgesetzt werden.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

³ GARNIEL, A & MIERWALD, U (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr . Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 4 wurde für einige Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (V_{AS})

Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1 V _{AS}	Einrichtung von Schutzzonen/ Tabu- Der Bereich des Blühstreifens und der straßenbegleitenden Gehölze, ist als Tabuzone während der Bauphase auszuzäunen, um unnötiges Befahren und Lagern zu Vermeiden. Die Fläche ist dauerhaft zu Erhalten und zu pflegen.	Vögel

8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Literaturverzeichnis

- HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (2009): Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen. Unveröffentlichte Materialien des HLSV.
- BERGMEIER, E. & NOWAK, B. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. Vogel und Umwelt, Heft 5, S. 23-33.
- ELLENBERG, H. (1981): Wuchsklimagliederung von Hessen auf pflanzenphänologischer Grundlage 1: 200.000 (Hrsg.). Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landesentwicklung, Wiesbaden.
- GEIBLER-STROBEL, S., KAULE, G. & SETTELE, J. (2000): Gefährdet Biotopverbund Tierarten? Naturschutz und Landschaftspflege 32 (10): 293-299.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz **55**: 1-434
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Nr. 24. Kilda-Verlag. Greven.
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 25. März 2002. (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)
- DIETZ, M & LANG, J. (1993): Stellungnahme zum Thema Fluglärm und Fledermäuse. – Laubach
- DIETZ, M. & M. SIMON (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 65 pp
- DIETZ, M. (2002): Fledermäuse im Waldschutzgebiet Kellerwald. Schriftenreihe der Regionalen Entwicklungsgruppe e.V. und des Naturparks Kellerwald-Edersee.
- FIS Forschungsinstitut Senkenberg (2002): Erfassung von Fauna, Flora und Biotoptypen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main. – unveröffentlichtes Gutachten, Frankfurt am Main
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GODMANN, O. (1994): Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 64-65
- HAGBNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629)
- HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkungen auf freilebende Säugetiere. In: Reck, H. (2001): Lärm und Landschaft. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: 41-70, Bonn-Bad Godesberg.
- HESSEN MOBIL (2013) Leitfaden der Erfassungsmethoden -und zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen: 42 Seiten
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 50 Seiten.

- KALLASCH, C. & M. LEHNERT (1994): Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 55-7
- KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (6): 211-216
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Teilwerk I, Säugetiere in Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessen, Hrsg. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: 7-22
- KOCK, D. & J. ALTMANN (1994): Großer Abendsegler (*N. noctula*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 52-55
- KRULL, D. ET.AL. (1991): Foraging areas of the notched bat *Myotis emarginatus*. Behavioral Ecology and Sociobiology 28: 247-253
- KUGELSCHAFTER K. & M. WEBER (2005): Hessisches Mausohrmonitoring, Zusammenstellung der jährlichen Bestandszählungen, unveröff.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 Seiten.
- RECK, H. & KAULE, G. (1993): Straßen und Lebensräume. Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 654: 1-230.
- RECK, H. (1992): Arten und Biotopschutz in der Planung - Empfehlungen zum Untersuchungsaufwand und zu Untersuchungsmethoden für die Erfassung von Biodeskriptoren. Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 4.
- REIJNEN, R. & FOPPEN, R (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. IV. Influence of population size on the reduction of density close to a highway. Journal of applied ecology 32:481-491
- ROGÉE, E. & G. LEHMANN (1994): Großes Mausohr (*M. myotis*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 50-51
- SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1817), in Ökologie, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz, Angelika Meschede, Klaus-Gerhard Heller und Peter Boye (Bearb.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71: 141-161
- SIMON, M. & K. KUGELSCHAFTER (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus an ihr Winterquartier (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier: *Nyctalus* 7: 2-11
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL UND J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71, Bundesamt für Naturschutz: 275pp
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.

Anhang I

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Für die aufgeführten Brutvogelarten (**N**) sind die Verbotstatbestände letztlich unzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44Abs. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die aufgeführten „Gastvögel“ (**G**) besitzen anderweitig liegende Verbreitungs- bzw. Vorkommensorte und wurden im Plangebiet nur einmal gesichtet. Eine regelmäßige Nutzung des Gebietes ist nicht gegeben. Bei den potentiell vorkommenden Arten (**P**) liegen keinerlei Nachweise zum momentanen Zeitpunkt wie aber auch in den vergangenen 8 Jahren vor. Daher müssen die unten aufgeführten Arten keiner ausführlichen Prüfung (siehe Prüfprotokolle) unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen B= (Brut-Nachweis) BV= Brutverdacht G= Gast-Durchzügler P= potenziell zu erwarten	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG B= bes. geschützt S= streng gesch.	Status I= regelmäÙ. Brutvogel III= Neozon	Brutpaarbestand in Hessen	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2)	Erläuterung	Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	I	469.000-545.000	-	-	-	Da Gehölze erhalten bleiben – kein Eintritt der Verbotstatbestände	1 V AS
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G	B	I	45.000-55.000	-	-	-	Lediglich temp. Nahrungsgast	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	B	I	297.000-348.000	-	-	-	Lediglich temp. Nahrungsgast	
Elster	<i>Pica pica</i>	G	B	I	30.000-50.000				Lediglich temp. Nahrungsgast	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	B	I	158.000-195.000	-	-	-	Da Gehölze erhalten bleiben – kein Eintritt der Verbotstatbestände	1 V AS
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	G	B	I	165.000-293.000				Lediglich temp. Nahrungsgast	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	B	I	3.500.000-4.500.000	-	-	-	Lediglich temp. Nahrungsgast	

Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapella	B	B	I	326.000- 384.000	-	-	-	Da Gehölze erhalten bleiben – kein Eintritt der Verbotstatbestände	1 V AS
Wiesenschaf- stelze	Motacilla flava	B	B	I	8.000-12.000	-	-	-	Außerhalb des Geltungsbereichs	
Rabenkrähe	Corvus corone	G	B	I	120.000- 150000	-	-	-	Lediglich temp. Nahrungsgast	
Ringeltaube	Columba palumbus	B	B	I	129.000- 220.000	-	--	-	Da Gehölze erhalten bleiben – kein Eintritt der Verbotstatbestände	1 V AS
Stieglitz	Carduelis cardelis	G	B	I	30.000- 38.000	-	-	-	Lediglich temp. Nahrungsgast	
Star	Sturnus sturnus	G	B	I	186.000- 243.000	-	-	-	Lediglich temp. Nahrungsgast	
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	S	I	3.500-6.000	-	-	-	Lediglich temp. Nahrungsgast	

Anhang II

Prüfprotokoll

- Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G.Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
<p>Die Feldlerche nistet in der genutzten Agrarlandschaft als Besiedler der offenen Kulturlandschaft. Über diesen vom Menschen geschaffenen Ersatzlebensraum besiedelt sie auch feuchte und moorige Brachländer, sowie Kahlschläge und Aufforstungsflächen. Im Brutrevier sollte die Deckung der Vegetation 50 % nicht unterschreiten, bei einer Vegetationshöhe von ca. 15-25 cm. Sie hält Abstand zu höheren Strukturen. Deshalb sind mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil, enge Täler und strukturreiche Freilandflächen als Habitat ungeeignet. Die Bodennesterr werden jedes Jahr neu, entsprechend der gegebenen Örtlichkeiten bzw. Nutzung gebaut. Eine Folgenutzung ein und des selben Nestes geschieht nicht. Feldlerchen brüten in Mitteleuropa häufig zweimal. Hauptursache für Gelege- und Jungenverluste sind menschliche Einwirkungen wie Ausmähen des Nestes, aber auch durch verschiedene Prädatoren (Katzen, Fuchs, Rabenkrähe).</p> <p>Durch die hohe reviertreue der Partner kommt es häufig zu Wiederverpaarungen der sonst</p>				

in monogamer Saisonehe lebenden Vögel.

Das Nest wird als ca. 7 cm tiefe Bodenmulde angelegt. Dabei sollte die umgebende Vegetation eine Höhe von 15-25 cm aufweisen. Die ersten Eier werden relativ spät ab Mitte April gelegt.

Die Feldlerche ist der Gruppe 4 „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ zuzuordnen und weist allerdings eine Effektdistanz von 500 m auf (Garniel. 2010).

Nach der Modellprognose nach GARNIEL (2010) rangiert die Feldlerche zwar nicht unter den lärmempfindlichen Arten, jedoch im oberen Feld des Rankings. Da sich das Meideverhalten mit den Verkehrsstärken verschärft, ist es möglich, dass der Lärm hierfür verantwortlich ist. Weitere Faktoren wie optische Störreize sind am räumlichen Verteilungsmuster der Art wahrscheinlich auch beteiligt. Dieses Ergebnis ist für eine Art aus dem oberen Mittelfeld der Ranking-Liste plausibel.

GARNIEL & MIERWALD konstatieren der Feldlerche eine Effektdistanz von 0-300 m bzw. - 500m (bei stark befahrene Straßen (DTV > 20.000/24h) zur Fahrbahn für den gesamten Wirkkomplex Straße und Verkehr. Überwiegend wurden von MIERWALD allerdings stark befahrene Straßen (DTV > 20.000/24h) untersucht. Die Effektdistanz für Straßen mit einer Verkehrsbelastung von 10.000-20.000 KFZ/24h liegt nach seinen Untersuchungen bei ca. 300m.

Abhängig ist die Distanz zudem von der besonderen Situation im betroffenen Gebiet und weniger von den Verkehrszahlen.

Bei einem Verkehrsaufkommen von - wie im vorliegenden Planungsfall - 10.000 – 20.000 Kfz/ 24 h nimmt die Habitataignung vom Fahrbahnrand bis 100 m um 40 % ab (Zone 1) und von 100-300 um 10 % ab (Zone 2). Die Abnahme der Habitataignung liegt bei einem Abstand von 300m bis 500 m bei 0 % (Zone 3).

4.2 Verbreitung

Je nach geografischer Verbreitung ist die Feldlerche ein Standvogel oder Teilstreckenzieher.

Die Feldlerche kommt v.a. in den Niederungen vor. In Hessen ist sie weit verbreitet und relativ häufig, wobei eine kontinuierliche und überregionale Abnahme in den vergangenen Jahrzehnten feststellbar ist. Der Bestand in Hessen liegt bei > 10.000 (150.000-200.000) Brutpaaren; Bestandsentwicklung abnehmend.

Die Brutorttreue der Adulten ist als sehr hoch zu bezeichnen (> 90 % der Adulten). Bei den Juvenilen liegt die Brutorttreue zwischen 60 und > 90 % und ist daher als mittel bis hoch einzustufen. Es handelt sich bei der Feldlerche um einen Zugvogel ohne besondere Akkumulationen in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten. Die Reviergröße der Feldlerche liegt zwischen 0,5 – 4,0 ha. Der Aktionsradius ist mit > 10 ha als klein zu bezeichnen.

Durch eine Verknüpfung der gewonnenen Erkenntnisse aus einer Brutvogelkartierung zum

Feldlerchenvorkommen (Staatliche Vogelschutzwerte & PNL, 2010) ergibt sich über eine Ergebnismatrix, dass die „lokale Population der Feldlerche“ über einen regionalen Maßstab erfolgen muss. Innerhalb Hessens existieren 17 lokale Populationen der Feldlerche.

Die nachgewiesenen Feldlerchen, gehören der lokalen Population des Vogelsberges an.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Feldlerche wurde mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs > 200m Abstand in nordwestlicher Richtung nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Nachweis von Brutstätten innerhalb des Geltungsbereichs.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht notwendig, da kein Brutnachweis im Geltungsbereich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der fehlenden Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche, sind Individuen Verluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Nicht notwendig, da Verbotstatbestand nicht greift, da keine Brutstätten beeinträchtigt werden und die Art äußerst mobil ist.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Betriebsbedingt Störwirkungen (durch Erschließungsstraße: An- und Abfahrt zum Plangebiet) lassen sich wie folgt darstellen bzw. besitzen folgende artspezifischen Auswirkungen:

Laut der Studie von GARNIEL & MIERWALD (2010) „Vögel und Straßenverkehr“ gehört die Feldlerche der Gruppe 4 an „Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit“. Nach der Modellprognose rangiert die Feldlerche zwar nicht unter den empfindlichen Arten, jedoch im oberen Feld des Rankings. Da sich das Meidungsverhalten mit den Verkehrsstärken verschärft, ist es möglich, dass der Lärm hierfür verantwortlich ist. Weitere Faktoren wie optische Störreize sind am räumlichen Verteilungsmuster der Art wahrscheinlich auch beteiligt. Dieses Ergebnis ist für eine Art aus dem oberen Mittelfeld der Ranking-Liste plausibel.

Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 KfZ/24h (wozu die vorliegenden Erschließungsstraßen zu zählen sind) erzeugt der Straßenverkehr keine kontinuierliche Schallkulisse. Negative Effekte des Verkehrs gehen von anderen Wirkfaktoren aus, für die keine verkehrsspezifischen Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung stehen. Nahrungsweise werden deshalb die in der Fachliteratur angegebenen artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Die Fluchtdistanzen charakterisieren die Reaktion der Vögel auf sich nähernde Menschen oder natürliche Feinde, d.h. auf Störungen, an die sich die Tiere nicht oder kaum gewöhnen. Zwischen den einzelnen vorbeifahrenden Fahrzeugen verbleiben genügend Lärmpausen, in denen die akustische Kommunikation vom Lärm ungestört stattfinden kann. Laut der Studie von GARNIEL & MIERWALD (2010) kommt es bei Straßen mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kfz/24h lediglich zu einer 20 % Abnahme der Habitateignung in einem Abstand von bis zu 100m zur Fahrbahn. Bei einem Abstand von 100-300m zur Fahrbahn liegt die Abnahme der

Habitat eignung bei nur noch 10 %.

Es wird ersichtlich, dass im vorliegenden Planungsfall die Störwirkungen auf die Art als äußerst geringfügig zu bezeichnen sind und dass es somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommt und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Nicht notwendig, da Störungen unerheblich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist durch die geplante OU nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!